

5. Unterstelle allen, die Arbeit für den Verein verrichten, dass sie das nur aus Ehrgeiz oder um eines Amtes willen oder wegen persönlicher Vorteile tun. Hüte dich aber sorgfältig, etwas für deinen Verein zu tun, damit du nicht selbst in der gleichen Weise beschuldigt wirst. Schwänze womöglich die Versammlungen.

6. Erkläre einem jeden, der nicht im Vereine ist, wie es eigentlich zu sein hätte, hüte dich aber, das im Verein selbst zu sagen.

7. Sprich niemals Gutes über die gewählten Vertreter deiner Organisation, die an der Verbesserung deiner Verhältnisse arbeiten.

8. Wenn du etwa gescheiter als andere bist, so lauere, bis einer aus der Vorstandschaft einen Fehler oder ein Versäumnis begeht. Dann falle über ihn her. Mit deinen besseren Gedanken halte unbedingt solange zurück.

9. Vergesse nie, aus „prinzipiellen Gründen“ in Versammlungen Opposition zu machen, denn du bist die Würze der Versammlungen: das Salz, der Pfeffer, die Muskatnuss. Wärest du nicht, so würden die Versammlungen unschmackhaft sein.

10. Triff einmal einer in deinem Sinne das Richtige, so widerspreche dennoch, sonst wärest du nicht derjenige, der alles besser weiss. Wenn du das alles tust, so darfst du dich rühmen, als ein geschehener Mann angestaunt zu werden, der eigentlich „der Richtige“ wäre.

Ein raffiniertes Geschäftstrick. Einen seltenen Trick, um seine Ware loszuwerden, hat der Kaufmann Max Sittenfeld aus Berlin angewendet, weshalb er vom Landgericht Kassel am 11. Oktober v. Js. wegen unlauteren Wettbewerbs zu 1000 Mk. Geldstrafe verurteilt worden ist. Der Angeklagte handelt mit Teppichen besserer Qualitäten. Um Käufer für seine Ware zu finden, vollführt er folgendes Manöver: Seiner in Berlin wohnenden Geliebten stellte er vier Wechsel in beträchtlicher Höhe aus, aber nur zum Scheine. Er löste sie natürlich nicht ein; die Geliebte verklagte ihn und erstritt ein vollstreckbares Urteil gegen den Angeklagten. Dieser befand sich mit seinen Teppichen in irgend einer Stadt und bewirkte hier, dass auf Grund der vollstreckbaren Urteile eine Pfändung bei ihm vorgenommen wurde, indem er sich als den Bevollmächtigten der Klägerin ausgab. Die bevorstehende Versteigerung der Orient- und Perserteppiche wurde natürlich in den Tageszeitungen bekanntgemacht. Auf diese Weise hatte der Angeklagte in Breslau, Liegnitz, Kiel und Kassel seine „Geschäfte gemacht“. In dem Kasseler Falle bediente sich der Angeklagte zu dem Trick statt seiner Geliebten eines gewissen Schlesinger. In seiner Revision behauptete der Angeklagte u. a., er sei bereits durch ein früheres, auf 500 Mk. Geldstrafe lautendes Urteil wegen desselben Vergehens verurteilt worden. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet. In ganz ähnlicher Weise wurden auch vor einigen Jahren Uhren „vertrieben“.

Ist Werkstattsperrung gegen Preisschleuderer gesetzlich erlaubt? Das Reichsgericht hat in einem Handwerksstreite, der im vorigen Jahre in Spandau spielte, eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen. Ein Malermeister erregte öfters durch seine aussergewöhnlich niedrigen Preisforderungen bei Submissionen unter seinen Berufsgenossen Aufsehen, so dass schliesslich nach einem solchen Falle der Preisunterbietung die Malerinnung im Verein mit der Gehilfenschaft über ihn die Werkstattsperrung verhängte. Hiergegen erhob das gemassregelte Innungsmittglied Klage, welche bis zum Reichsgericht durchgeführt wurde. Letzteres hat jetzt jene Werkstattsperrung für zulässig erklärt und die Schadenersatzansprüche des Meisters abgewiesen.

Entziehung des Hoflieferantentitels. Der Hoflieferantentitel erlischt mit dem Tode des Inhabers oder wenn dieser in Konkurs gerät. Im Falle der Veräusserung des Geschäftes geht der Titel ebenfalls nicht ohne weiteres auf den neuen Inhaber über. Die Frage, ob der Hoflieferantentitel entziehbar ist, hat das Reichsgericht durch Urteil vom 25. Oktober 1912 bejaht, da es sich nicht um einen von der Staatsgewalt verliehenen Titel handele. Würde dieser von einem regierenden Fürst verliehen, so erfolge die Verleihung durch ihn nicht in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt, sondern als Vorsteher seiner Hofhaltung. Wenn die Verleihung also einseitig erfolge, so könne der Titel auch einseitig widerrufen werden. Es folge aus dem Begriff des Titels „Hoflieferant“, dass dieser den regelmässigen oder doch öfter wiederkehrenden Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Verleiher von dem Belieben voraussetze. Nach dem Wegfall dieses Verhältnisses müsse auch die Entziehung des Titels freistehen. Die Fortführung des Hoflieferantentitels erwecke den Anschein, als ob das Vertrauensverhältnis noch bestehe, und stelle sich, falls dies nicht der Fall sei, als eine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 des U. W. G. dar.

Gegen das Zugabeunwesen. Unter den in letzter Zeit versandten Drucksachen des Preussischen Abgeordnetenhauses befindet sich auch ein vom Abgeordneten Hammer veranlasster Antrag, der von 150 Abgeordneten ausser dem Antragsteller unterzeichnet worden ist und folgendermassen lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin wirken zu wollen, dass dieselben baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 durch folgende Bestimmung ergänzt wird: Wer im Einzelverkehr für sich selbst oder als Vermittler den Käufern von Waren Zugaben oder in Waren bestehende Geschenke gewährt oder in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aussicht stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Wertlose Kleinigkeiten, deren Gewährung allgemein üblich ist, sowie der übliche Rabatt werden nicht als Zugaben und Geschenke im Sinne dieser Vorschriften angesehen.“

Frage- und Antwortkasten.

Anonyme Anfragen werden nicht berücksichtigt.

Fragen.

Frage 2146. Bitte um Angabe von Firmen, welche feinere Pariser Bronze-Pendülen und Holz-Standührchen führen? Es sollen einfache Werke mit Halbstundenschlagwerk sein; der grösste Wert wird auf schöne zierliche Gehäuse gelegt. Im voraus besten Dank. C. H. in C.

Frage 2147. Wer ist Fabrikant von den modernen Trauringen mit Ornamentik. M. K. in N.

Frage 2148. Würde es einem Kollegen wohl möglich sein, mir ein Ia Schablonenfabrikat in moderner 18" Zyl.-Rem. angeben zu können? Es kann nur das allerbeste in Frage kommen und darf bis Mk. BD. kosten? Im voraus Dank. F. H. in H.

Frage 2149. Würde eine Zyl.-Uhr mit Nickelstahlunruh und -Spirale besser regulieren als die sonst üblichen? F. H. in H.

Angebote.

Schluss der Anzeigen-
annahme für die
nächste Ausgabe am

7. April
morgens 9 Uhr!

Anzeigentext möglichst
frühzeitig erbeten!

Jung. Uhrmachergehilfe
findet zur weiteren Ausbildung an-
genehme Stellung. 4948
C. Michaels, Uhrmacher,
Hohenwestedt in Holstein.

Junger Gehilfe

findet dauernde angenehme Stelle.
Hermann Krause, Rosenberg, O.-S.
Union Horlogère.

Grossuhrmacher,

gewandt im Zerlegen und Montieren
aller Werke, an gewissenhafte, pein-
lich saubere Arbeit gewöhnt, bei guter
Bezahlung zu sofort gesucht.

F. X. Rehner, Uhrenhandl. en gros,
Passau i. Bayern. 4839

Suche einen jungen, tüchtigen Uhrmachergehilfen.

B. Lahmer, Uhrm., Bolkenhain, Schles.

Jüngerer, tücht. Gehilfe

zu sofort oder später für den zweiten
Platz gesucht. Gehalt nach Leistung
90—100 Mk. monatlich. 4951

W. Gräfe, Hofuhrmacher,
vormals R. Stäckel,
Berlin W., Markgrafenstr. 52 a.

Suche zu sofort oder später einen
jungen ausgelernten 4938

Gehilfen,

welchem Gelegenheit zur weiteren Aus-
bildung gegeben ist. Station im Hause.

Gefl. Offerten mit Zeugnisabschriften
und Gehaltsansprüchen erbeten an

C. Völkening, Uhrmacher,
Stadthagen, Schaumburg-Lippe.

Junger Gehilfe,

an saubere Arbeit gewöhnt, körper-
lich gesund, findet dauernde, an-
genehme Stellung. Offerten mit
Gehaltsansprüchen und Zeugnis-
abschriften erbeten an 4940

Rudolph Frahnert,
Leipzig, Peterssteinweg 10.

Uhrmachergehilfe

(wegen Etablierung unseres Gehilfen)
zu sofort oder 15. April, spätestens
1. Mai, gesucht. Gehalt 50 Mk. monatl.
bei freier Station und Wohnung.
Gebr. Rabeding, Braunschweig.

Selbständiger Uhrmachergehilfe,

gewandter Verkäufer, Kenntnis in kl.
Goldwarenreparaturen und Optik, für
sofort in angenehme u. dauernde Stel-
lung gesucht. Gehalt 110—120 Mk.
monatlich, Kassen frei. Gefl. Offerten
mit Zeugnisabschriften erbeten an
Alfred Müller, Uhrmacher und
Goldarbeiter, Cüstrin-N.

Junger, solider

Uhrmachergehilfe

findet dauernde Stellung. Kost und
Logis ausser dem Hause. 4952

Paul Schubert, Patschkau i. Schl.
Union Horlogère.

Für den ersten Platz suche ich
einen tüchtigen 4896

Gehilfen,

nicht unter 25 Jahre alt, der in allen
Taschenuhrarbeiten erfahren ist. Ge-
halt 140—150 Mk. monatlich.

Werner Joseph Esser,
Aachen, Büchel 40.

Rorcher

Tausende und Abertausende

gelieferte Universalketten sind Zeugen meiner Leistungsfähigkeit.

Pforzheim